

**Verordnung**  
**über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente**  
**bei der Sozialversicherung**  
**vom 15. März 1968**

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Umfang der Versicherung

Bei der Sozialversicherung wird eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente mit folgenden Versicherungsmöglichkeiten, die vom Versicherten gewählt werden können, eingeführt:

- a) freiwillige Versicherung auf Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrente nach Tarif A
- b) freiwillige Versicherung auf Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente nach Tarif B.

§ 2

Versicherungsberechtigung

(1) Eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente können Frauen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres abschließen.

(2) Für die Versicherungsberechtigung ist Voraussetzung, daß der Antragsteller bzw. der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(3) Der Abschluß einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente ist nicht möglich, wenn

- a) bereits eine Rente oder Versorgung wegen Invalidität bezogen wird oder
- b) unmittelbar vor Antragstellung eine versicherungspflichtige Tätigkeit von weniger als 5 Jahren ausgeübt wurde und durch Gutachten nachgewiesen wird, daß das Leistungsvermögen durch Krankheit, Unfall bzw. eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung um zwei Drittel oder mehr gemindert ist.

(4) Die Sozialversicherung ist berechtigt, innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung in begründeten Fällen eine ärztliche Begutachtung des im Abs. 3 Buchst. b genannten Personenkreises zu veranlassen.

(5) Der Abschluß einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente ist frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

§ 3

Verantwortung  
für die Durchführung und Zuständigkeit

(1) Verantwortlich für die Durchführung der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente ist

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Bürger und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen

b) die Deutsche Versicherungs-Anstalt für die bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen sowie für alle sonstigen Bürger, die bei der Sozialversicherung nicht pflichtversichert sind.

(2) Für die Koordinierung der Durchführung ist die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zuständig.

§ 4

Abschluß der Versicherung

(1) Der Antrag auf Abschluß einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu stellen.

(2) Die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente wird durch Vertrag zwischen dem Bürger und der zuständigen Sozialversicherung im Kreis abgeschlossen und mit der Aushändigung des Versicherungsscheines wirksam.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, ist hierüber schriftlich ein begründeter Bescheid zu erteilen.

Höhe und Zahlung der Beiträge

§ 5

(1) Der monatliche Beitrag des Versicherten beträgt mindestens 10 M oder einen um jeweils 5 M höheren Betrag, höchstens 200 M. Die Höhe des Beitrages wird vom Versicherten bestimmt.

(2) Die Höhe des monatlichen Beitrages kann mit Beginn des Kalenderjahres verändert werden.

§ 6

(1) Die Beitragszahlung erfolgt

- a) nach Vereinbarung zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb durch Einbehaltung von den Arbeitseinkünften des Versicherten für

— Beschäftigte in volkseigenen und gleichgestellten Betrieben sowie Betrieben mit staatlicher Beteiligung

— Mitglieder und Beschäftigte sozialistischer Produktionsgenossenschaften einschließlich zwi schengenossenschaftlicher Einrichtungen

— Beschäftigte in Privatbetrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen

- b) durch Kauf von Beitragsmarken bei der Sozialversicherung von allen anderen Versicherten.

(2) Die Beiträge sind bei

- a) Einbehaltung von den Arbeitseinkünften monatlich mit dem Termin der Entrichtung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder

- b) Kauf von Beitragsmarken für den laufenden Monat bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats

fällig.

(3) Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften sind für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Überweisung der monatlichen Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente verantwortlich.

(4) Beitragsnachzahlungen sind nur zulässig, wenn die Einbehaltung und Überweisung gemäß Abs. 3 unterlassen wurde. Das Versicherungsverhältnis besteht auch bei Unterbrechung der Beitragszahlung weiter.